

Geschäftsordnung des „Arbeitskreises des Deutschen Instituts für unternehmensbezogene Prognosemodelle und Potenzialanalysen“

- Eine Aktivität des Deutschen Instituts für unternehmensbezogene Prognosemodelle und Potenzialanalysen (DIUPP) -

1. Grundsätzliches

Der Arbeitskreis des Deutschen Instituts für unternehmensbezogene Prognosemodelle und Potenzialanalysen (im folgenden DIUPP) wurde von den Gründungsmitgliedern (Prof. Dr. Rainer Schnauffer, Prof. Dr. Oliver Schwarz, Prof. Dr. Joachim Löffler) unter Leitung von Prof. Dr. Schnauffer ins Leben gerufen.

Intention des Arbeitskreises ist es, Transparenz über die am Markt befindlichen Methoden zur Erstellung von Prognosen bzw. Potenzialanalysen und deren Einsatz zu schaffen. Dazu soll in Kooperation mit der Wirtschaft, anderen Hochschulen und Instituten/Verbänden gemeinsam Forschung und Erfahrungsaustausch in den Themenbereichen Prognosemodelle und Potenzialanalysen für Unternehmen betrieben werden.

Eine Darstellung der Ansätze in der Praxis und die damit verbundene Wissensdistribution ist wesentliche Aufgabe des Instituts. Dies setzt einen offenen und vertrauensvollen Umgang in der Zusammenarbeit voraus. Darüber hinaus müssen aber die berechtigten Interessen der einzelnen Mitglieder zur exklusiven Verwertung der Ergebnisse aus dem Arbeitskreis des Instituts beachtet und gewährleistet werden. Einzelheiten können in gesonderten F&E-Verträgen geregelt werden.

Zu diesem Zweck wird im Folgenden ein Vertrauenskodex im Rahmen der Geschäftsordnung niedergelegt, welcher die Zusammenarbeit in dem Arbeitskreis zwar regeln soll, jedoch die einschlägigen Gesetze nicht ersetzen kann, wonach unter anderem DIUPP die Untersuchungsergebnisse, die bei dem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben anfallen, in wissenschaftlich üblicher Form veröffentlicht und diese im Rahmen von Forschung und Lehre an der Hochschule Heilbronn verwendet werden können.

2. Mitgliedschaft im Arbeitskreis des Deutschen Instituts für unternehmensbezogene Prognosemodelle und Potenzialanalysen

Grundsätzlich sind die Mitglieder des Arbeitskreises Unternehmen, die Prognoseverfahren und Potenzialanalysen anwenden – der Arbeitskreis steht diesen somit allen offen. Der Austausch von anwendenden Unternehmen steht im Vordergrund.

Die Mitgliedschaft ist eine Firmenmitgliedschaft. Dies bedeutet, dass eine Firma bis zu drei Personen an den Treffen teilnehmen lassen kann. Für den Kreis ist dabei von Bedeutung, dass mindestens ein Teilnehmer der Firma die Anwendung und die Methodenauswahl federführend und als Entscheider gestaltet. Um einen regen Austausch von Erfahrungswerten sicherzustellen, ist die alleinige Entsendung von Assistenten nicht erwünscht.

Sollten sich Unternehmen um eine Mitgliedschaft bewerben, die in direkter Konkurrenz zu einem bereits bestehenden Mitglied stehen, so ist zur Aufnahme die Zustimmung des betroffenen Mitglieds bzw. der Mehrheitsentscheid der Mitglieder Voraussetzung.

Geltende kartellrechtliche Bestimmungen sollen eingehalten und der Arbeitskreis nicht zu Absprachen genutzt werden.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit formlos möglich. Das ausscheidende Mitglied verpflichtet sich, alle Pflichten, die aus der Mitgliedschaft nachwirken, einzuhalten.

3. Gründungsmitglieder des Arbeitskreises des Deutschen Instituts für unternehmensbezogene Prognosemodelle und Potenzialanalysen

Siehe Anlage 1

4. Organisation und Zusammenarbeit

Der Arbeitskreis wird vom Team des DIUPP betreut. Das Team des DIUPP übernimmt die Koordination & Moderation der Treffen, die Durchführung der Benchmarking-Studien, die Koordination von angewandter Forschung sowie die Dokumentation der Ergebnisse.

Der Arbeitskreis tagt in der Regel zweimal pro Jahr ganztägig, entweder in den Räumlichkeiten eines Teilnehmers oder in einem Tagungshotel. Bevorzugt werden die Räume eines Teilnehmers, soweit diese logistisch gut an Hauptverkehrsadern angebunden sind.

Etwaige Studien und Forschungsaufträge werden durch das Team des DIUPP ausgewertet und alle Mitglieder werden über die Ergebnisse informiert. Die Ergebnisse werden allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt soweit sie selbst an etwaigen Studien teilgenommen haben.

Ob Ergebnisse aus Studien darüber hinaus nach Außen distribuiert werden, ist jeweils Gegenstand von Einzelfallentscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip der Mitglieder.

Jedes Jahr wird ein neues Thema aus dem Spektrum des Arbeitskreises durch einfache Mehrheitsentscheidung der Mitglieder ausgewählt. Vorschläge werden im Laufe des Jahres durch das Team des DIUPP gesammelt.

Ziel ist es, dass alle Mitglieder an den Tagungen des Arbeitskreises teilnehmen. Falls ein Mitglied aus wichtigem Grund an den Terminen verhindert ist, kann ein Vertreter aus dem eigenen Unternehmen teilnehmen.

Die Mitarbeit der Mitglieder bei etwaigen Studien wird für eine erfolgreiche Durchführung der Arbeit des DIUPP vorausgesetzt und erwartet.

Die Freiheit von Wissenschaft und Forschung innerhalb der Hochschule bleibt davon unberührt.

5. Förderbeitrag

Zur Durchführung der Koordination und zur Durchführung der geplanten Studien bzw. Forschungsprojekte ist eine Grundfinanzierung des Arbeitskreises notwendig. Diese steht ausschließlich dem DIUPP zur Verfügung und kann durch den Status des DIUPP als In-Institut an der Hochschule Heilbronn auch nur für den Erhalt des Instituts, der Bezahlung von Mitarbeitern und Hilfskräften, Spesen, und allem Übrigen, das zur Durchführung der o.g. Aufgaben notwendig ist, verwendet werden. Eine private Bereicherung kann somit nicht stattfinden. Ein Verwendungsnachweis der Mittel kann von jedem Mitglied zu jedem Zeitpunkt gefordert werden.

Ein verbindlicher Förderbeitrag der Arbeitskreisteilnehmer wird auf 1480,-€ pro Jahr festgelegt. Der Preis wird indexiert und somit bei einem Voranschreiten der Inflation um mehr als 3% Punkte (kumuliert) automatisch angepasst.

6. Geheimhaltung

Alle Mitglieder verpflichten sich, die geschäftsübliche Sorgfalt bei der Dokumentation, Verwahrung und Weitergabe von Informationen und Kenntnissen walten zu lassen, die sie über die Zusammenarbeit im Arbeitskreis des DIUPP erlangt haben. Eine verschärfte Sorgfaltspflicht bei der Geheimhaltung ist dann anzuwenden, wenn Informationen und Kenntnisse aus der Behandlung eines firmenspezifischen Themas über ein Mitglied an eine andere Firma gelangen können. Gleiches gilt auch für Schulungsunterlagen, Recherchen, Studien und sonstige Ausarbeitungen, die ausdrücklich nur den teilnehmenden Mitgliedern zur Verfügung stehen.

Bei juristischen Auseinandersetzungen, wird der Arbeitskreis nicht als Partei auftreten, den Mitgliedern jedoch als Zeuge zur Verfügung stehen.

7. Sanktionen und Konsequenzen

Die Mitglieder des Arbeitskreises sind sich einig, dass eine erfolgreiche Zusammenarbeit nur bei gegenseitigem Vertrauen und Offenheit untereinander, bei gleichzeitiger Geheimhaltung gegenüber Dritten, möglich ist und eine Beschädigung oder Bruch dieses Vertrauens zum unverzüglichen Ausschluss des Mitglieds führen muss. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder wird ein Ehrenrat, bestehend aus drei Mitgliedern des Arbeitskreises, beauftragt den Sachverhalt zu prüfen und eine Entscheidung zu fällen. Die drei Mitglieder des Ehrenrats werden mit einfacher Mehrheit gewählt, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat.

Die Entscheidung des Ehrenrats kann nicht angefochten werden. Die Rechte auf Schadensersatz von Mitgliedern und deren Firmen, die von dem ausgeschlossenen Mitglied geschädigt wurden, bleiben davon unberührt.

8. Austritt aus dem Kreis / Kündigung

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit formlos möglich. Das ausscheidende Mitglied verpflichtet sich, alle Pflichten, die aus der Mitgliedschaft nachwirken, einzuhalten.

Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wurde. Die Kündigung erfolgt durch ein formloses Schreiben zum Ende eines Kalenderjahres.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Gründungsmitglieder

Stuttgart, 15.06.2012

Anlage 1

Gründungsmitglieder

Gabriele Mussotter	Daimler AG
Dr. Ralf Wagner	E.ON Energy Trading SE
Markus Ott	FESTO AG & Co. KG
Dr. Stefan Pastuszka	Heraeus Holding GmbH
Dr. Christina Zecher	Heraeus Holding GmbH
Jessica Ebner	KS Kolbenschmidt GmbH
Felix Weiland	MAN Truck and Bus AG
Thomas Friese	Otto GmbH & Co. KG
Corinna Hischke	Otto GmbH & Co. KG
Gabriel Orsini	Otto GmbH & Co. KG
Dr. Marc Jost-Benz	Robert Bosch GmbH
Alfredo Muyo	SEW Eurodrive GmbH & Co. KG